

## Neue BFH-Urteile zum Erststudium

Der BFH stellte in zwei Grundsatzurteilen kürzlich klar, dass nach seiner Auffassung **beruflich veranlasste Aufwendungen** – erstmalige Berufsausbildung oder Erststudium im Anschluss an das Abitur oder einem anderen Schulabschluss – dem Grunde nach steuerlich als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzuerkennen sind (BFH, Urteile v. 28.7.2011, VI R 38/10 und VI R 7/10). Ein solcher Veranlassungszusammenhang sei regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Ausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sei.

Was folgt daraus für die Praxis?

Insbesondere würden sich folgende Folgewirkungen für Studenten, Azubis, Lehrlinge und alle, die mit ihrer Ausbildung einen konkreten Beruf anstreben, ergeben:

1. Die Kosten der Ausbildung können nicht mehr lediglich jährlich beschränkt bis zu 4.000 EUR als Sonderausgaben abgezogen werden. Beim Ansatz von Werbungskosten oder Betriebsausgaben wirkt sich auch ein darüber hinaus gehender Betrag auf das zu versteuernde Einkommen aus.
2. Sofern Studenten oder Azubis keine anderen Einkünfte haben, verfallen die getätigten Aufwendungen nicht mehr wegen des dann nicht eingreifenden Sonderausgabenabzugs.
3. Betroffene, die während der Ausbildung oder des Studiums kaum Geld verdienten, konnten bisher ihre Ausbildungsaufwendungen nicht später, nach Abschluss der Ausbildung, durch Verlustverrechnung mit ihren dann höheren steuerpflichtigen Einnahmen steuerlich nutzen. Dieser Weg eröffnet sich jetzt, da Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu negativen Einkünften führen.

Allerdings sind die Urteile des BFH für die Finanzverwaltung ohne weiteres nicht unmittelbar bindend.

Vielmehr sind folgende Optionen denkbar:

1. Der Tenor der BFH-Entscheidungen wird von der Verwaltung allgemein in allen noch offenen Fällen angewendet.
2. Die Finanzverwaltung regelt die Rechtsprechungsgrundsätze mit Einschränkungen oder einer ergänzenden Auffassung, welche die bisherige Sichtweise ersetzt.
3. Es ergeht ein Erlass zur Nichtanwendung der Urteile in allen offenen Fällen.
4. Die Verwaltung „regt an“, das Einkommensteuergesetz entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung zu ändern.

Eine erste Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.8.2011 wird allgemein so gedeutet, dass das BMF die Entscheidungen offenbar möglichst restriktiv auslegen will, um den Schaden für die Staatskassen zu begrenzen (oben 2.).

Sollte die Rechtsprechung von der Verwaltung in allen offenen Fällen angewendet werden (oben 1.), um weitere „Niederlagen“ vor dem BFH zu vermeiden, stellt sich zunächst die Frage, welche Kosten für eine Bildungsmaßnahme in diesem Fall zusätzlich geltend gemacht werden können:

---

Entscheidend ist der allgemeine Grundsatz, dass Aufwendungen subjektiv zur Förderung des angestrebten Berufs geleistet werden und den angehenden Arbeitnehmer oder Selbstständigen im weitesten Sinne bei der Erreichung seines Ausbildungsziels fördern. Zudem müssen die Ausbildungskosten in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen stehen.

Insoweit ist hier die umfangreiche bisherige BFH-Rechtsprechung aus der Vergangenheit zu beachten, wann der Veranlassungszusammenhang zum späteren Beruf besteht oder wann es sich etwa nur um ein steuerlich unbeachtliches "Hobbystudium" handelt.

Absetzbar sind insbesondere:

- Lehrgangs-, Kurs-, Schul-, Prüfungs-, Semester- oder Studiengebühren,
- Tagungskosten,
- Arbeitsmittel, Schreibmaterialien, Fachliteratur,
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort pauschal mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer mit dem Pkw oder den tatsächlichen Kfz-Kosten oder die Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel.

Was ist zu tun?

Wollen Studenten und Azubis nun ihre Kosten geltend machen, gelingt das zunächst mit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für Jahre, in denen die jeweiligen Aufwendungen entstanden sind. Das ist auch notwendig, wenn keine Einkünfte vorliegen. Es ergeht dann ein Verlustfeststellungsbescheid und die negativen Einkünfte werden für die Zukunft konserviert.

Zu beachten ist aber, dass noch keine Verjährung für die Einkommensteuerveranlagung eingetreten sein darf. Wurde noch nicht veranlagt (Bescheid erteilt), beträgt die Verjährungsfrist bis zu 7 Jahre (4 Jahre Festsetzungsfrist + 3 Jahre Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 AO).

Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Sofern es sich um Werbungskosten eines angehenden Arbeitnehmers handelt, ist er i.d.R. nicht zur Erklärungsabgabe verpflichtet. Er darf freiwillig eine sog. Antragsveranlagung durchführen, hierzu hat er 4 Jahre Zeit. Damit kann als älteste Erklärung die für das Jahr 2007 eingereicht werden, und dies bis Ende 2011.
2. Handelt es sich hingegen um Betriebsausgaben oder hat der Arbeitnehmer weitere Einkünfte über 410 EUR, die nicht dem Steuerabzug unterliegen (Ausnahme: private Kapitalerträge), ist der Steuerpflichtige regelmäßig zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet – deshalb besteht ggf. noch die Chance für die Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2004, weil die 7-Jahres-Frist voll ausgeschöpft werden darf.

Sofern aber bereits ein Steuerbescheid vorliegt, wird dieser i.d.R. mit Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig und damit nicht änderbar. Er könnte aber noch „offen“ und änderbar sein, wenn er unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist oder ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist. Dies dürfte aber eher die Ausnahme sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg  
Schwachhauser Heerstraße 266b  
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0  
Telefax: (0421) 2388-330  
[contact@hansaberatung.de](mailto:contact@hansaberatung.de)  
[www.hansaberatung.de](http://www.hansaberatung.de)

Geschäftsführer:  
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering  
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide  
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann  
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710